



**Andere Hilfen zur  
Betreuungsvermeidung.**

**Schnittstelle zwischen  
rechtlicher und sozialer  
Betreuung**

Dr. Carsten Stölting  
Richter am Landessozialgericht NRW

# Was ist eine andere Hilfe?

§ 1896 Abs. 2 BGB: Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten **durch andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, **ebenso gut** wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

§ 4 Abs. 2 BtBG: Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln.

# Was macht die rechtliche Betreuung aus?

- Persönliche und kontinuierliche Hilfeleistung
- Umfassende Hilfeleistung (abhängig von den Aufgabenkreisen)
- Aufsuchende Hilfe

# Was sind effektive andere Hilfen?

Andere Hilfen sind besonders effektiv, wenn sie wie die rechtliche Betreuung funktionieren, also:

Kontinuierlich, umfassend und aufsuchend

**Voraussetzung: Der Betroffene kann noch selbst entscheiden**

Zwei Beispiele:

- Assistenzleistungen nach dem SGB IX
- Ambulante Pflegeleistungen nach dem SGB XI

# Assistenzleistungen nach SGB IX

Ziemlich beste  
andere Hilfe

# Persönliche Voraussetzungen

## § 99 SGB IX - Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

# Persönliche Voraussetzungen

## § 53 SGB XII - Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe

→ Vorliegen einer wesentlichen Behinderung

# Definition geistig wesentlich behindert

## § 2 Eingliederungshilfe-Verordnung:

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.



# Definition seelisch wesentlich behindert

## § 3 Eingliederungshilfe-Verordnung:

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

# Wesentliche Behinderung

Die Prüfung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist wertend an deren Auswirkungen für die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten. **Entscheidend ist mithin nicht, wie stark die geistigen Kräfte beeinträchtigt sind und in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit auswirkt** (vgl. BSG vom 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R, Rn. 19; BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 1/16 R).

# Wesentliche Behinderung?

# Wirtschaftliche Voraussetzungen

## Einsatz des Einkommens und Vermögens

Vermögen ist bis ca. 60.000,- € geschützt (150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV).

### Einkommen:

- bei Erwerbstätigkeit 85% der Bezugsgröße
- bei Renteneinkünften 60% der Bezugsgröße

Bezugsgröße: Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (2021: 3.290 Euro monatlich / 39.480 Euro im Jahr)

# Anspruch auf Assistenzleistungen

§ 113 Abs. 2 SGB IX – Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere  
2. Assistenzleistungen

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.

→ **Alltagsbewältigung**

# Leistungsinhalte

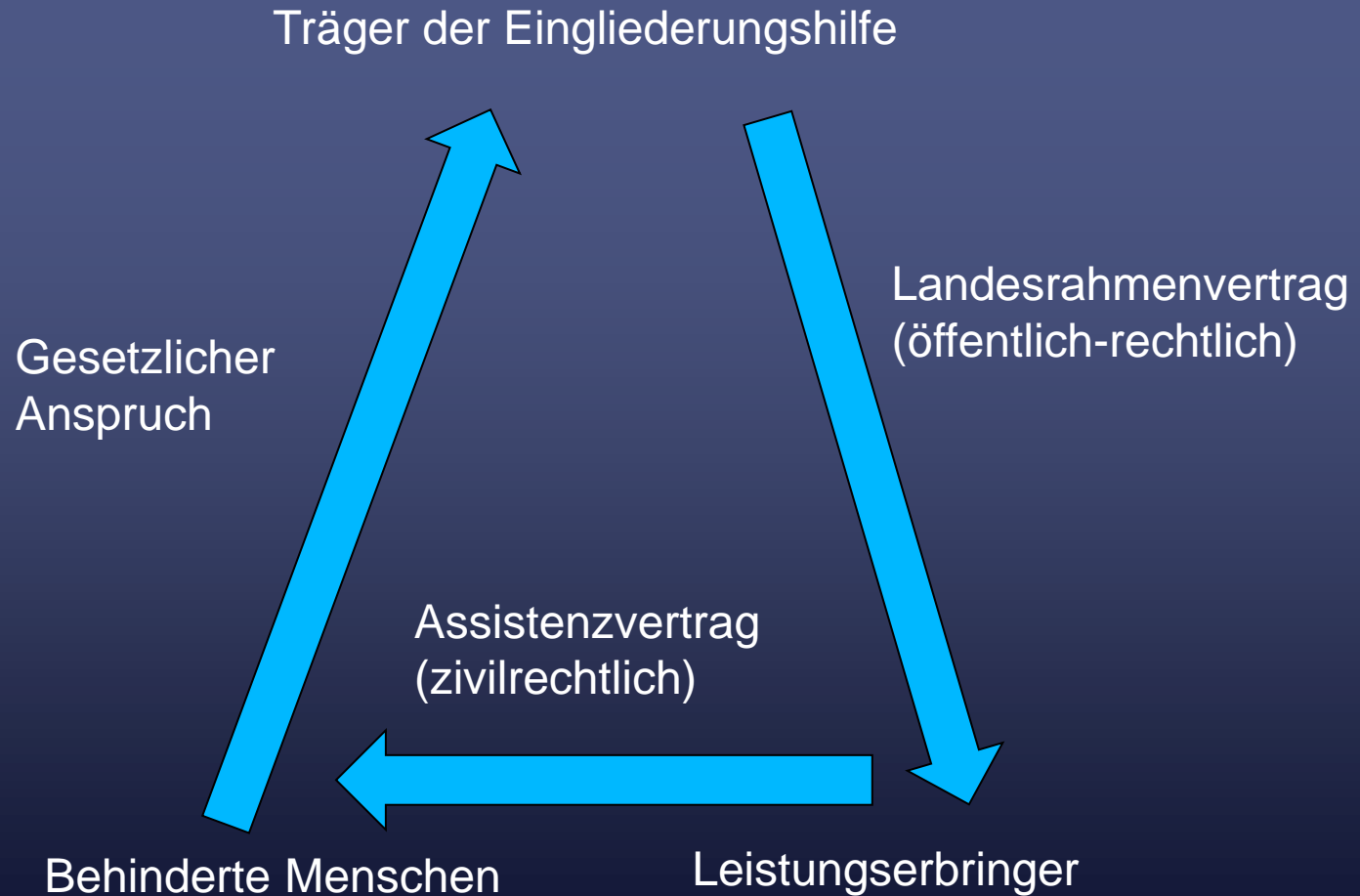
## § 78 SGB IX Assistenzleistungen

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere Leistungen für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

**Kein abschließender Katalog („insbesondere“)**

# Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis



# Leistungsinhalte

Qualifizierte Assistenz nach dem Landesrahmenvertrag NRW  
(s. Anlagen Leistungsbeschreibung A.5.2)

Allgemeine Erledigungen des Alltags:

- Beratung und Anleitung beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (dazu gehört z. B. auch der Erwerb von Bekleidung und persönlichem Inventar)
- Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Anleitung und Übungen zur Erledigung von Haushaltsaufgaben;
- Information und Anleitung zur Koordination von anderen Leistungen und zur **Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten**;
- Beratung zur **Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten**;
- **Übung beim Umgang mit Geld**;
- Anleitung zur **Wahrnehmung der persönlichen Gesundheitsorge**



# Leistungsinhalte

## BSG (Urteil vom 30.06.2016 – B 8 SO 7/15 R)

Ziel des ABW ist die Verselbständigung der Lebensführung des behinderten Menschen in seinem eigenen Wohn- und Lebensumfeld. (...). Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens können somit nicht auf unmittelbar wohnungsbezogene Hilfen, zB die Hilfe zum Sauberhalten der Wohnung, beschränkt werden. Der behinderte Mensch soll vielmehr dazu befähigt werden, **alle wichtigen Alltagsverrichtungen in seinem Wohn- und Lebensbereich möglichst selbständig vorzunehmen**

# Ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI

Mädchen für alles?

# Pflegeversicherung nach dem SGB XI



# Pflegeversicherung nach dem SGB XI

Rechtsfolge:

Anspruch auf Pflegegeld oder auf eine Sachleistung

## § 36 SGB XI - Pflegesachleistung

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

## § 18 Abs. 5a Nr. 2 SGB XI (Definition Haushaltsführung)

Haushaltsführung: Einkaufen für den täglichen Bedarf, Zubereitung einfacher Mahlzeiten, einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten, aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege, **Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten, Umgang mit Behördenangelegenheiten.**

# Pflegeversicherung nach dem SGB XI

## Auszug aus den Begutachtungsrichtlinien:

### **Nutzung von Dienstleistungen**

Pflegerische oder haushaltsnahe Dienstleistungen organisieren und steuern. Darunter fallen z. B. Pflegedienst, Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Wäscherei, Handwerker, Friseur oder Fußpflege

### **Umgang mit finanziellen Angelegenheiten**

Alltägliche finanzielle Angelegenheiten erledigen. Darunter fallen z. B. Führen eines Girokontos, Überweisungen vornehmen oder entscheiden, ob genügend Bargeld im Hause ist, eine Rechnung bezahlt werden muss und ggf. die dazu notwendigen Schritte einzuleiten oder durchzuführen.

# Pflegeversicherung nach dem SGB XI

## Auszug aus den Begutachtungsrichtlinien:

### **Umgang mit Behördenangelegenheiten**

Umgang mit staatlichen und kommunalen Behörden sowie Sozialversicherungsträgern. Darunter fallen z. B. die Entscheidung, ob ein Antrag gestellt oder ein Behördenbrief beantwortet werden muss, und ggf. die dazu notwendigen Schritte einzuleiten oder durchzuführen.